



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 27. Februar 2024

Nr. 5

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter^{*)}

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2023 (GVBl. S. 700) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 9 (aufgehoben)
 - § 10 (aufgehoben)“.

^{*)} Ändert FFN 40-28

- b) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:
- „§ 16a Verwaltungsdigitalisierung und Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Aufgabenerledigung der Steuerverwaltung“.
- c) Die Angabe zu § 27a wird wie folgt gefasst:
- „§ 27a (aufgehoben)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. des Finanzamtes Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main,“
- b) Die Nr. 9 bis 12 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 13 bis 27 werden die Nr. 9 bis 23.
- d) Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 24 und wie folgt gefasst:
- „24. des Finanzamtes Offenbach am Main mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,“
- e) Nr. 29 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nr. 30 bis 33 werden die Nr. 25 bis 28.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen und, sofern sie Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen der Vermietung und Verpachtung erbringen, ist – vorbehaltlich der Abs. 2, 6 und 7 – zuständig
1. das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben D bis G beginnt,
 2. das Finanzamt Dieburg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis R beginnt,
 3. das Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit dem Buchstaben S beginnt,
 4. das Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben T bis Z beginnt,
 5. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 6. das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 7. das Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis K beginnt,

8. das Finanzamt Limburg Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Michelstadt für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis O beginnt,
10. das Finanzamt Nidda für das Finanzamt Offenbach am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
11. das Finanzamt Wetzlar für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis C beginnt.“

b) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abs. 1 gilt auch, wenn die Umsatzsteuer auf die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht erhoben wird. Werden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielt, gilt Satz 1 nur, wenn für diese Einkünfte nach § 3 Nr. 72 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes kein Gewinn zu ermitteln ist.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Angaben „I“ und „, Offenbach am Main II“ gestrichen.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „I, Offenbach am Main II“ gestrichen.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Angaben „V-Höchst“ und „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV“ gestrichen.

bb) In Buchst. b werden die Angaben „II“ und „Offenbach am Main I,“ gestrichen.

d) In Nr. 6 wird die Angabe „III“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und“ wird gestrichen.

bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Finanzamt Offenbach am Main für das Finanzamt Langen,“

cc) Nr. 7 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „oder 2“ wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „III“ gestrichen und werden nach dem Wort „zuständig“ ein Komma und die Angabe „soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „III“ gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird die Angabe „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ durch „11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354)“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Investmentsteuergesetz“ wird das Wort „sowie“ eingefügt und die Angabe „V-Höchst“ wird gestrichen.
 - h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „V-Höchst“ wird gestrichen.
 - i) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.
 - j) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 8.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 7“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „V-Höchst“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bis 5“ gestrichen.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 2 bis 5.
 - c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. das Finanzamt Langen für das Finanzamt Offenbach am Main,“
 - d) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden die Nr. 7 und 8.
8. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
9. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.
10. In den §§ 13 und 13a wird jeweils die Angabe „IV“ gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuersonderprüfungen) sowie der Durchführung von Nachschauen (Umsatzsteuer- und Kassen-Nachschauen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung oder bei Konzernspitzen, wenn zu den verbundenen Unternehmen mindestens ein Großbetrieb gehört, ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
3. das Finanzamt Kassel für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
4. das Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen
5. das Finanzamt Wiesbaden für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „im Sinne des § 6 Abs. 9“ wird durch „nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bausparkassen, Hypothekenbanken, den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der Europäischen Zentralbank“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Finanzamt Frankfurt am Main für das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Langen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst“ gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 2 und 3.

- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
 - „4. das Finanzamt Offenbach am Main durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - dd) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. das Finanzamt Frankfurt am Main durch das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,“
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das Finanzamt Offenbach am Main durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:
 - „3. das Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - dd) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „I“ gestrichen.
13. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Verwaltungsdigitalisierung und Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Aufgabenerledigung der Steuerverwaltung

Beim Finanzamt Kassel ist der Geschäftsbereich „Digitale Transformation“ eingerichtet. Er unterstützt zur Verbesserung und Erleichterung des Aufgabenvollzugs die Finanzämter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen. Dies umfasst unter anderem:

1. die Analyse, Identifikation und Nutzbarmachung aktueller Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI),
2. die Analyse, Planung, Umsetzung und Pflege von KI-basierten und nicht KI-basierten Software-Lösungen zur Unterstützung der Steuerverwaltung auf allen Ebenen,
3. beratende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltung,
4. die Auswertung von Massendaten (Big Data),
5. die maschinelle Erledigung von veranlagungsbegleitenden Aufgaben und
6. die Unterstützung der Finanzämter bei der Aufgabenerfüllung nach § 208 AO.

Die Zuständigkeit der Finanzämter bleibt davon unberührt.“

14. In § 17 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ durch „21. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 397)“ ersetzt und die Angabe „III“ gestrichen.
15. In den §§ 18 und 20 Abs. 1 sowie in § 21 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „I“ gestrichen.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:
 - „2. vom Finanzamt Fulda für die Finanzämter Offenbach am Main, Gelnhausen und Hanau sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main für das Finanzamt Langen, es sei denn, es handelt sich um
 - a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
 - b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“
 - cc) Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 3 bis 8.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ durch „8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 15 wird jeweils die Angabe „I“ gestrichen.
 - bb) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nr. 17 bis 20 werden die Nr. 16 bis 19.
18. § 27a wird aufgehoben.

19. § 28 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nr. 5 bis 13 werden die Nr. 4 bis 12 und die Angabe „§ 6 Abs. 7“ wird jeweils durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:
 - „13. für Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bauspar-kassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § 6 Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main,“
- f) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.
- g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 15 und nach dem Wort „Körperschaftsteuergesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „in denen“ eingefügt.
- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Angabe „§ 6 Abs. 10“ durch „§ 6 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2024

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz